

Telekom Austria AG - Lassallestrasse 9 · 1020 wien

Vorab per Fax 01/58058 9191

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
z.Hdn. Hrn.Dr. Georg Serentschy

Mariahilferstrasse 77-79
1060 Wien

28. April 2004

Betreff: Öffentliche Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 einer Vollziehungshandlung betreffend die Zusammenschaltung der Kommunikationsnetze der Tele2 Telecommunication Services GmbH als MVNO und der Telekom Austria AG gemäß §§ 48 iVm 50 TKG 2003 (Z 19/03-18)

Sehr geehrter Herr Dr. Serentschy!

Telekom Austria möchte im Rahmen dieses Schreibens binnen offener Frist die Gelegenheit wahrnehmen zum gegenständlichen Entwurf einer Vollziehungshandlung trotz ihrer ohnedies gegebenen Parteistellung abschließend öffentlich Stellung zu beziehen.

Zunächst begrüßt Telekom Austria die von der Telekom-Control-Kommission vorgenommene starke Anlehnung an die bestehenden Zusammenschaltungsanordnungen bzw. – vereinbarungen. Durch die nachvollziehbare Abweisung der von Tele2 beantragten Spezialbestimmungen hinsichtlich Tests, Bündeltrennung und Rufnummernübertragung wurde ausdrücklich festgehalten, dass der Antragstellerin als MVNO keinerlei Sonderstellung gegenüber anderen Zusammenschaltungspartner von Telekom Austria zukommt und die einschlägigen Bestimmungen des Bescheides Z 20/01-38¹ weiterhin vollinhaltlich anzuwenden sind. Ebenso konnte Telekom Austria feststellen, dass die Telekom-Control-Kommission die derzeitige, besondere Situation am Telekommunikationssektor hinsichtlich der Umsetzung des "New Regulatory Frameworks" berücksichtigt und dementsprechend eine Öffnungsklausel mit Entscheidung gemäß § 37 TKG 2003 vorgesehen hat.

Die Ausführungen von Telekom Austria zur Frage der Antragslegitimation und der Höhe der Zusammenschaltungsentgelte blieben jedoch unberücksichtigt. Gerade Zweiteres erscheint der Antragsgegnerin im Lichte des sonst erkannten Fehlens einer Sonderstellung des MVNO einigermaßen unplausibel. So beschränkt sich die Telekom-Control-Kommission letztlich auf die Wiederholung der bisherigen Spruchpraxis zu National Roaming und stellt hierbei die seitens Telekom Austria bestrittenen signifikanten Wesensunterschiede eines National Roamers als Rechtfertigung einer – nach Ansicht der Telekom-Control-Kommission – unmöglichen

¹ unabhängig davon, dass Telekom Austria hinslchtlich diverser anderer Bestimmungen dieses Bescheides einen abweichenden als den angeordneten Standpunkt vertritt;



Berechnung angemessener IC-Entgelte für einen MVNO in den Mittelpunkt ihrer rechtlichen Begründung, wobei unverständlicherweise die aus derselben Spruchpraxis bekannte dynamische Anpassungsklausel der Hostnetzentgelte nicht übernommen wurde.

Telekom Austria bedankt sich schließlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und hofft mit diesen Ausführungen dem Zweck der Konsultation gemäß § 128 TKG 2003 gerecht geworden zu sein.

Mit freundlichen Grüßen

Ing. Mag. Martin Fröhlich

Leiter Regulierung

Leiter Recht